

3. Der konfessionirte Agent darf nur schriftliche Ueberfahrtsverträge mit den Auswandernden abschließen und hat Letzteren ein Exemplar davon einzuhändigen.

Der Vertrag muß enthalten:

- a. den Vor- und Zunamen der Auswandernden,
 - b. den Wohnort derselben,
 - c. den Ort und Tag des Vertrags,
 - d. den Abfahrts- und Bestimmungsort,
 - e. den Tag, an welchem die Reisenden an dem Abfahrtsorte sich einzufinden haben,
 - f. eine Bestimmung, ob und welche Entschädigung dem Passagiere für den Fall einer Verzögerung der Abfahrt geleistet werde,
 - g. die Summe des bedingten Ueberfahrtsgebüdes unter ausdrücklicher Angabe, ob hierunter die am Bestimmungsorte von dem Auswanderer zu entrichtenden persönlichen Abgaben (z. B. Armentgelb in Nordamerika) begriffen sind oder nicht, und ob und welche Anzahlung bereits geleistet worden,
 - h. die Angabe, ob für den festgestellten Ueberfahrtspreis die Beköstigung der Passagiere während der ganzen Ueberfahrt bis zum Bestimmungsorte geleistet werde oder nicht,
 - i. die Art und Weise der Ein- und Auschiffung mit Bestimmung, über die Zahlung der diesfalligen Kosten,
 - k. eine Angabe darüber, ob und welche Reisebedürfnisse der Passagier selbst zu beschaffen habe (Messer, Gabeln, Löffel, Betten &c.),
 - l. den Betrag des dem Passagier ohne weitere Transportvergütung gestatteten Gepäcks und des von dem Uebergewicht zu entrichtenden Transportpreises,
 - m. die Angabe der Beförderung in der Kajüte oder im Zwischendeck und der Bezeichnung des Schiffs, wenn die Beförderung in einem bestimmten Schiffe verabredet ist,
 - n. die Erklärung des Agenten, daß er für die pünktliche Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages auch von Seiten des Schiffsherrn bezüglich Expedienten oder Mätlers mit seinem Vermögen hafte.
4. Den Auswandernden wird in ihrem eignen Interesse die Wahl einer direkten Beförderung nach ihrem Bestimmungsorte empfohlen; in Fällen einer indirekten Beförderung aber, d. h. da, wo das den Passagier aufzunehmende Schiff zwar nur nach einem Europäischen (Englischen) Zwischenhafen expedirt, der Ueberfahrtsvertrag aber zugleich auf die Weiterbeförderung nach einem außereuropäischen Hafen gerichtet wird, muß außer den oben sub 3 aufgeführten Bestimmungen noch Folgendes in dem Vertrage angegeben werden: